

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

GTSnews



Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

seit 1.5.2021 gilt die **EU-Verordnung 2020/740 mit neuen Vorgaben zur Reifenkennzeichnung**. Die seit 2012 bestehende und uns bekannte (physikalische) Kennzeichnung der Neureifen mit Labeldaten für Rollwiderstand, Nassgriff und Dezibel des Abrollgeräuschs wurde durch ein neues Reifenlabel mit umfangreicheren Daten ersetzt. So ist zusätzlich ein QR-Code mit einem Link zur europäischen Produktdatenbank für Energieverbrauchskennung (ERPEL) enthalten, der für jeden Verbraucher frei zugänglich die kompletten Produktdaten je Reifen ermöglicht einzusehen.

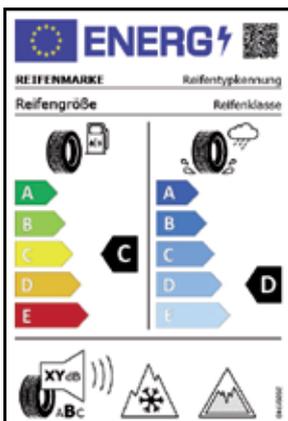
Auch zusätzliche Piktogramme für Schnee- und Eisgriffigkeit bzw. zusätzliche Felder für den Lieferanten und die Reifentypkennung (Produktcode sind enthalten. Bei den Kraftstoffeffizienzklassen (Rollwiderstand) gab es eine Reklassifizierung und die Schallwellensymbole zur Angabe des Geräuschpegels (externe Abrollgeräusche) werden durch Buchstabenbewertung „ABC“ ersetzt.

Reifen, die ab dem 1.5.2021 in Verkehr gebracht werden, müssen mit der neuen Reifenkennzeichnung versehen sein, sofern sie nicht vor dem 1.5.2021 produziert und in den Verkehr gebracht wurden.

Neben diesen Änderungen bei der Produktkennung ergeben sich auch Änderungen bei der Informationspflicht im Reifenverkauf bzw. in der kommerziellen Kommunikation. Wird ein bestimmter Reifen zum Verkauf angeboten (Marke, Profil, Dimension,..), so muss unabhängig vom Kommunikationsmittel (online oder offline) die aktuellste Reifenkennzeichnung angezeigt werden, also sowohl im Webshop und für Marketingaktivitäten auf Produktebene, also auch beim Vor-Ort-Verkauf. Keine Pflicht zur Reifenkennzeichnung besteht, wenn nur die Marke generell (branding) ohne Produktdetails beworben wird. Wichtig: Sollten zum Verkauf angebotene Reifen zum Verkaufszeitpunkt nicht physisch vorhanden und das Label für den Endverbraucher daher nicht sichtbar sein, muss eine Kopie der Reifenkennzeichnung vor dem Verkaufsabschluss vorgelegt werden – im Gegenzug entfällt die Verpflichtung, die Kennzeichnungswerte immer auf der Verkaufsrechnung anzugeben.

Detaillierte Informationen zur Reifenkennzeichnung erhalten Sie direkt von den Reifenherstellern bzw. Vertriebsfirmen (Großhandel).

Ein erfolgreiches Sommerreifengeschäft wünscht Euch Klaus Brunnbauer





Offener Brief an Bundeskanzler Kurz – „Politik eines Technologieverbotes ist falsch!“

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler forderte in einem Schreiben gemeinsam mit acht weiteren EU-Ländern (AT, BE, DK, GR, LT, LU, MT, NL) die Europäische Kommission auf ein Ausstiegsdatum für den Verkauf von Autos mit Benzin- oder Dieselmotoren festzulegen um das EU-Klimaziel zu erreichen.

Österreichische Unternehmen, Organisationen – ua auch die Bundespartei Transport und Verkehr der WKO – sowie Einzelpersonen haben nun darauf reagiert und in einem offenen Brief Bundeskanzler Kurz aufgefordert sich in der EU

- für Technologie-Offenheit und damit gegen ein Zulassungsverbot für Verbrennungsmotoren einzutreten,
- für faire Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung und den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen (nachhaltige bio- und e-fuels) einzusetzen, und
- für eine umfassende Lebenszyklus-Analyse zur Beurteilung der Klimarelevanz von Fahrzeugen auszusprechen.

In mehreren Punkten wird aufgezeigt wie sich ein Verbot von Neuzulassungen von Verbrennungsmotoren zB bei der Erreichung der CO₂-Ziele, der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung aber auch auf den österreichischen Arbeitsmarkt auswirken würde. Das Ziel der CO₂-Neutralität bis 2050 wird von allen Beteiligten anerkannt und ernst genommen.

Zum Nachlesen: https://newsletter.wko.at/Media/a4bced2c-2b3d-41bf-985c-9270111ea0db/2021/20210324-offener-brief-hbk-kurz_final.pdf

Tankstellenstatistik 2020

Ende März hat der Fachverband Mineralölindustrie die erhobenen Zahlen von 2020 der öffentlich zugänglichen Tankstellen veröffentlicht. Ende 2020 gab es insgesamt 2.733 Tankstellen, davon 1.352 Major-Branded Stationen (zB BP, ENI, Shell, OMV, JET, ...) und 1.381 Tankstellen weiterer Marken (zB Turmöl, Avia, A1, ...). Interessant ist, dass die Anzahl der Major-Branded Tankstellen in den letzten 10 Jahren leicht rückgängig war, die Anzahl der Tankstellen weiterer Marken jedoch gestiegen ist. Gesamt gesehen ist die Anzahl der Tankstellen in Österreich in den letzten Jahren aber relativ konstant geblieben.

Von allen Tankstellen haben 1.490 einen Shop, 992 ein Bistro, 1044 Tankstellen eine Portalwaschanlage, 644 eine Lanzenwaschanlage. Die Anzahl der Automatentankstellen ist leicht gestiegen von 788 im Jahr 2019 auf 815 in 2020.

Die aktuelle Tankstellenstatistik von 2020 finden Sie hier:
<https://www.wko.at/branchen/industrie/mineraloelindustrie/tankstellenstatistik-2020.pdf>



Fragen zum Handelsvertreterausgleich der Tankstellenpächter

Der Handelsvertreterausgleich (HVA) ist für Tankstellenpächter ein wichtiger Punkt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Mineralölkonzern/-händler. Obmann Klaus Brunnbauer hat Dr. Susanne Kuen dazu einige wesentliche Fragen gestellt:

Was ist der HVA und ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch darauf?

Der HVA ist grundsätzlich der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Dieser kann – nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mineralölkonzern und dem Pächter – dem Pächter zustehen. Grund dafür ist, dass der Pächter nach Beendigung des Vertrags von der Wertsteigerung, die durch den Aufbau eines neuen Kundenstammes geschaffen wurde, nicht mehr profitieren kann. Dafür soll nun ein – finanzieller – Ausgleich bezahlt werden. Der HVA entsteht im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung und wird mit Rechnungslegung fällig.

Verliere ich Anspruch auf den HVA bei einvernehmlicher Auflösung bzw. bei Eigenkündigung?

Bei einvernehmlicher Auflösung steht der HVA zu. Bei Eigenkündigung entsteht der HVA nur in bestimmten Fällen, nämlich wenn der Mineralölgesellschaft zurechenbare Umstände hierzu begründeten Anlass gegeben haben, das kann zB ein defizitärer Vertrag (wenn die Tankstelle zu den Vertragsbedingungen der Mineralölgesellschaft nicht gewinnbringend geführt werden kann), eine vertragliche Schlechterstellung durch den Konzern oder eine Nichteinhaltung von Zusagen sein, ebenso wenn dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden kann.

Was gilt, wenn ich einer Vertragsänderung nicht zustimmen will?

Solange man keinen neuen Vertrag unterfertigt, gilt der bestehende weiter. In diesem Fall sollte einfach die Kündigung abgewartet werden. Aufgrund einer ordentlichen Kündigung seitens der Mineralölgesellschaft entsteht jedenfalls der HVA.

Was gilt im Falle einer Pensionierung?

Bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters entsteht der HVA definitiv. Nimmt man eine frühere Möglichkeit der Pensionierung in Anspruch, so führt dies laut derzeitiger Judikatur nicht zur Entstehung des HVA. Damit der HVA dennoch entsteht, müsste die Vertragsfortführung beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sein.

Besteht ein Anspruch auf HVA nur hinsichtlich des Treibstoffverkaufs oder auch in Bezug auf das Waschgeschäft und den Shop?

Der HVA besteht jedenfalls für alle Geschäftsbereiche, die im Namen und auf Rechnung der Mineralölgesellschaft geführt werden.

In Bezug auf den Eigenhandel – und damit ist vor allem der Verkauf der Shop-Produkte gemeint – ist der Grad der Eingliederung entscheidend, die meisten Mineralölgesellschaften akzeptieren aufgrund zahlreicher Urteile mittlerweile den HVA auch für den Eigenhandel. Die Beurteilung erfolgt hier allerdings im Einzelfall.

Wie berechnet sich der HVA?

Die Berechnung erfolgt auf Basis der der Provisionseinnahmen der letzten zwölf Vertragsmonate. Weiters sind die Höhe des Stammkundenumsatzanteils und das Ausmaß der verwaltenden Tätigkeiten entscheidend. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist auch mit einem Abschlag aus Billigkeitsgründen zu rechnen. Der Pächter/die Pächterin ist für die Höhe des Stammkundenumsatzanteils beweispflichtig. Es ist daher wichtig, dass vor Übergabe der Station das elektronische Kassenjournal der letzten zwölf Monate so gesichert wird, dass eine Auswertung nach Häufigkeit der Umsätze pro Kunden möglich ist.

Gibt es einen Unterschied im Falle einer GmbH oder eines Einzelunternehmens?

Die Vertragskündigung seitens der GmbH wegen Pensionsantritts oder Erkrankung des Geschäftsführers führt nicht zur Entstehung des Ausgleichsanspruches.

Was sollte man grundsätzlich beachten? Bitte um 2 Tipps!

- HVA-Angebote seitens des Konzerns sollte man nicht ungeprüft zu akzeptieren. Nur wenn man den Betrag kennt, den man vermutlich bei Gericht erhalten würde, weiß man wie gut das Angebot tatsächlich ist und kann gegebenenfalls entsprechend nachverhandeln.
- Bei einer Eigenkündigung kann die Kenntnis der Rechtslage entscheidend für die Entstehung des HVA-Ausgleichs sein. Ich empfehle daher, sich unbedingt vor Ausspruch der Kündigung gut zu informieren. ■

Dr. Susanne Kuen, LL.M.
Rechtsanwältin & Mediatorin
1060 Wien, Stumpergasse 14
W www.ra-kuen.at
M office@ra-kuen.at
T +43 1 5263897



© Weinwurm



Jährliche Überprüfung der Wasserbeschaffenheit (Waschhygiene) bei aerosolbildenden Waschanlagen

Die ÖNORM B5022 wurde von Austrian Standards gemeinsam mit Vertretern des Fachverbands, Herstellern von Waschanlagen sowie der Umwelt-Hygiene GmbH erstellt. Sie ist ein (freiwilliger) Standard und keine gesetzliche Verordnung und soll dazu beitragen durch eine angemessene Kontrolle der Wasserbeschaffenheit eine unerwünschte biologische Vermehrung von Mikroorganismen zu erkennen und die notwendige Betriebssicherheit der Anlagen (Autowaschstraßen, Portal- und Lanzenwaschanlage) durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

Was sind die Eckpunkte dieser ÖNORM?

Im Regelfall muss 1x jährlich eine Beprobung der Waschwasserqualität nach mikrobiologischen Maßstäben durchgeführt werden

Wer darf die Probennahme durchführen?

Jeder Sachkundige (zB auch der Betreiber, wenn mit der Materie vertraut und in die korrekte Probenahme eingeschult), eine enge Kooperation mit dem jeweiligen Anlagenhersteller wird aber empfohlen, da nur dieser die Eigenheiten der jeweiligen Anlage, des Maschinentyps und damit auch die möglichen Problemzonen kennt
Achtung : Die Probenanalyse muss gemäß den aktuellen ISO-Normen (bei Legionellen MATRIX B !) durchgeführt werden. Fordern Sie eine Bestätigung darüber vom beprobenden Institut!

An welchen Stellen und wie müssen die Proben entnommen werden?

Die ÖNORM definiert je nach Anlagentyp die Probenentnahmestellen bzw. bei Lanzenwaschanlagen die zu beprobenden Programme

und die Dokumentation der Probennahme. Wichtiger Hinweis: bei Mehrplatz-Lanzenwaschanlagen muss nur an der von der Versorgungseinheit am weitesten entfernte Lanze beprobt werden.

Was bedeutet das Prüfergebnis?

Bitte lassen Sie sich das Prüfergebnis von ihrem Beprober (Wartungsfirma, Umwelt- oder Hygieneinstitut,..) erklären, das Prüfergebnis gibt Aufschluss über den Zustand der Anlage nach mikrobiologischen Gesichtspunkten. Im Falle einer notwendigen Sanierung bei Überschreitung der Richtwerte sollten Sie die zu treffenden Maßnahmen (zB System-desinfektion) mit Experten (Wartungsfirma, Chemielieferant, Hersteller,..) besprechen und abklären. Nach erfolgter Sanierung definieren die Ergebnisse der Kontrollbeprobung weitere Maßnahmen bzw. die Zeitpunkte der Folgeuntersuchung.

Erklärtes Ziel der Norm ist, einen hygienisch stabilen Anlagenbetrieb zu bewirken, der möglichst ohne Sanierungen und Zusatzbeprobungen auskommt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Fachverbands-Homepage <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/waschhygiene-oenorm-b5022.html#>

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachgruppe in Ihrem Bundesland <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/fachgruppen.html> ■